

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

#### **(Feuerwehrgebührensatzung)**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 NBrandSchG werden Gebühren nach §29 Abs.2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Sehnde wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 29. August 2014 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) <sup>1</sup>Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung der Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

<sup>2</sup>Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Einfangen von Tieren oder Bergung von Tieren (z. B. Entfernen von Wespennestern),
- e) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
- f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Tragehilfen (Personal und Gerät) für den Rettungsdienst,
- j) Brandschutztechnische Beratung (z. B. zu Baugenehmigungen, Einweisungen in Feuerlöschgeräte, Abnahme von Brandmeldeanlagen),
- k) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehnde nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. <sup>2</sup>Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG (der Betreiber bzw. die Betreiberin).
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und –höhe**

- (1) <sup>1</sup>Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. <sup>2</sup>Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. <sup>3</sup>Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) <sup>1</sup>Die Berechnung erfolgt minutengenau. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. <sup>3</sup>Erfolgt ein weiterer Einsatz unmittelbar von einem Einsatzort aus, endet die Einsatzzeit für den bisherigen Einsatz und beginnt die Einsatzzeit für den weiteren Einsatz mit dem Abrücken vom bisherigen Einsatzort.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Die Stadt Sehnde kann die Gebühr bzw. den Kostenersatz auf schriftlichen Antrag ermäßigen, stunden, niederschlagen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (5) Hilfe- und Sachleistungen für Sport treibende, karitative und kulturtragende Vereinigungen im Stadtgebiet, die sich ohne Gewinnerzielungsabsicht betätigen, sind – mit Ausnahme von Personalleistungen – unentgeltlich.
- (6) Hilfe- und Sachleistungen für die Stadt Sehnde sind unentgeltlich.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die oder der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Fahrzeuge.
- (3) Die Ausführungen in § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) <sup>1</sup>Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt Sehnde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Gemeinde Sehnde vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

Sehnde, den 17. Dezember 2015

Stadt Sehnde

(L.S.)

gez. Lehrke

Bürgermeister

**Anlage:** Gebührentarif